

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Magdeburg Beyendorf - Sohlen e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein heißt "Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Magdeburg Beyendorf - Sohlen e.V."
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in der Kreisstraße 30, 39122 Magdeburg.
- (4) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist:
den Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz, das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern. Neben der unmittelbaren Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke durch eigene Aktivitäten kann der Verein auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig sein und seine Mittel ausschließlich oder nach § 58 Nr.2 AO teilweise zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften verwenden.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens des Stadtteils Beyendorf - Sohlen,
 - b. Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen,
 - c. die Förderung der Entwicklung der Kinderfeuerwehr „Die kleinen Löschdrachen“ und der Jugendfeuerwehr,
 - d. Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mittel

- (1) Zur Erreichung der Ziele stehen dem Verein insbesondere:
 - a. Beiträge der Mitglieder,
 - b. Zuwendungen,
 - c. Spenden,
 - d. sonstige Einnahmen zur Verfügung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle werden, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
- (2) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum 31. Dezember eines Kalenderjahres zu erklären.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

§ 5 Beiträge

- (1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Ist ein Mitglied mit der Zahlung eines Jahresbeitrags im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch zum Jahresende. Der Beitrag ist dennoch fällig.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus den gewählten Mitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer
 - e. zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist der Vorstand gegenüber den Mitgliedern rechenschaftspflichtig. Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist jährlich abzurechnen. Der Schatzmeister erstattet im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht über den Jahresabschluss.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die ihr nachfolgend übertragenen Angelegenheiten sowie für
 - a. die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - b. die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern nach Anrufung
 - e. die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anders schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

- (4) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (6) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (7) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für das laufende Vereinsjahr eine Kassenprüfung durchgeführt wird. Soll eine Kassenprüfung durchgeführt werden, wird ein Kassenprüfer bestellt. Dem Kassenprüfer ist Einsicht in alle finanziellen Dokumente des Vereins zu gewähren. Er fertigt einen Prüfungsbericht, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- (9) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 9 Auflösung

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde/ Stadt Magdeburg, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens des Stadtteils Beyendorf - Sohlen zu verwenden hat.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Beyendorf - Sohlen, 12.01.2022